



Fischereiordnung für die Ausübung der Angerei im Steinhuder Meer

1. Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Ruten sind so auszulegen, dass andere Personen nicht behindert werden.
2. Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln und sorgfältig vom Haken zu lösen. Untermaßige und geschonte/geschützte Fische sind unmittelbar schonend zurückzusetzen. Als Landehilfe ist ein Kescher zu verwenden. Die Verwendung von Fischgreifern und Gaffen ist untersagt.
3. Ausgelegte Angeln müssen in greifbarer Nähe (unmittelbar in wenigen Schritten erreichbar) des Erlaubnisscheininhabers unter dessen ständiger, eigener Aufsicht liegen.
4. Fische mit Mindestmaß und Schonzeit sowie ganzjährig geschützte Fische nach § 2 der Nds. Binnenfischereiordnung dürfen nicht als Köder benutzt werden.
5. In der Zeit vom 01.3. - 15.4. ist die Spinnangelei verboten. Vom 1.2. - 15.4. ist das Angeln mit Fischfetzen und totem Köderfisch nicht gestattet. Vom 01.04 - 15.05 ist die Spinnangelei vom Boot verboten. Die Verwendung von lebenden Köderfischen sowie die Lebendhalterung von Köderfischen ist strengstens untersagt.
6. **Schonzeiten:**
Hecht 1.2. - 15.4.; Zander 1.3. - 15.5.
7. **Mindestmaße:**
Karpfen 40 cm | Schleie 30 cm | Hecht 50 cm | Aal 50 cm | Zander 50 cm
Bei allen nicht genannten Arten gelten die Bestimmungen nach § 3 der Nds. Binnenfischereiordnung.
8. **Fangbeschränkungen:**
Hecht und Zander: insgesamt 2 Stück pro Tag und Fischart, höchstens insgesamt 8 Stück pro Woche (4 Hechte und 4 Zander) und 40 pro Jahr (20 Hechte und 20 Zander)
Karpfen/Schleie/Brasse: 5 Stück pro Tag und Fischart | Flussbarsch: 15 Stück pro Tag
9. **Fangstatistik:**
Jeder Angeltag ist mit Datum **VOR** Beginn des Angelns in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist unmittelbar nach der waidgerechten Tötung mit Datum, Art und Länge händisch (Papier-Angelkarte) oder digital (Handy-Angelkarte) in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen. Spätestens nach Ablauf der Fischereierlaubnis muss der Fang in die Fangstatistik auf www.hejfish.com eingetragen werden. Wurde kein Fisch entnommen, ist für den Angeltag eine entsprechende Leermeldung zu machen (nur das Datum des Angeltages eintragen, „kein Fang“ auswählen. Bei nicht erfolgter Fangmeldung behält sich der Anglerverband Nds. (AVN) vor, dem Angler keine Fischereierlaubnis mehr zu erteilen.
10. **Besondere Vorschriften:**
 - a) Das Uferbetretungsrecht gilt nur für den Erlaubnisscheininhaber.
 - b) Von jeglicher Befischung sind auch ausgenommen fest eingefriedete Wohn- und Gartengrundstücke.

- c) Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Schonung des Uferbewuchses verpflichtet. Er hat seinen Angelplatz stets sauber zu halten. Wegen des vielfältigen Wasservogelbestandes dürfen Angelschnüre, auch nicht in geringen Abmessungen, am Wasser zurückgelassen werden. Das Anzünden von Feuern ist verboten. Zelten ist nur auf den Campingplätzen, das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur auf den zugelassenen Parkplätzen erlaubt. Eine Behinderung des Urlauberverkehrs ist zu vermeiden.
- d) Der Anglerverband Niedersachsen e.V. ist von jeglicher Haftung befreit.

11. Fischereiaufsicht

Wer den Fischfang im Steinhuder Meer ausübt, muss einen gültigen Fischereischein oder Personalausweis und den Nachweis der Fischerprüfung sowie den Fischereierlaubnischein bei sich führen. Der gültige Mitgliedsausweis des AVN oder die aktuelle Beitragsmarke des Angelsportverbandes Hamburg ist im Falle der rabattierten Angelkarten mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese Dokumente den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes, den von der Domänenverwaltung bestellten Aufsichtspersonen, sowie den vom AVN bestellen Fischereiaufsehern vorzulegen. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das Angelgerät, den verwendeten Köder, den Fang und ggf. mitgeführte Behältnisse zu überprüfen. Wer den Fischfang vom Boot ausübt, hat der Fischereiaufsicht nach Aufforderung das Anlegen eines Kontrollbootes zu ermöglichen und dabei erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Die Fischereiaufseher entscheiden im Zweifelsfall über die Auslegung der vorstehenden Fischereiordnung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

12. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereierlaubnis oder gegen diese Fischereiordnung, grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Angerei schädigendes Verhalten können – unabhängig von einem ggf. einzuleitenden Straf- oder Bußgeldverfahren – mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisses und ggf. mit einem ständigen oder befristeten Angelverbot für das Steinhuder Meer geahndet sowie straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

Besondere Auflagen:

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht geeigneter Personen fischen. Diese Aufsichtspersonen müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die Fischerprüfung abgelegt haben und im Besitz eines gültigen Fischereierlaubnisses für das Steinhuder Meer sein.